



Mainz, 28. September 2011

Leitfaden

"Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"

Vorwort

In der Gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ wurde vereinbart, ab 2012 ein Entschuldungsprogramm einzurichten, das den Gemeinden und Gemeindeverbänden über eine Laufzeit von 15 Jahren helfen wird, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Der vorliegende Leitfaden soll den Kommunen zur Beratung und Unterstützung bei der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds dienen und zugleich eine gleichartige Verfahrensweise im Vollzug des Entschuldungsprogramms sicherstellen. Die Anleitung beruht auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie aus Mitarbeitern von fünf Kreisverwaltungen. Die kommunalen Spitzenverbände und der Rechnungshof wurden beteiligt.

Inhaltsübersicht

1. Einführung

2. Verfahren

- 2.1 Verfahren zur Beteiligung am KEF-RP
- 2.2 Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP
- 2.3 Verfahren für die technische Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz und Landeshaushaltsgesetz
- 2.4 Zeitplan für die Umsetzung des KEF-RP

3. Inhaltliche Anforderungen

- 3.1 Konsolidierungsbeitrag
- 3.2 Konsolidierungsergebnis
- 3.3 Auswirkungen im Haushalt

4. Muster

- Muster 1 - vorläufige Ermittlung der Höhe des individuellen Konsolidierungsbeitrags
- Muster 2 - Konsolidierungsvertrag
- Muster 3 - Zuweisungsantrag
- Muster 4 - Bewilligungsbescheid
- Muster 5 - Darstellung des Konsolidierungspfades

5. Anlagen

- Anlage 1 - Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen
- Anlage 2 - Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Landesregierung vom 22. September 2010
- Anlage 3 - Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2009

1. Einführung

Der „Kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ ist ein Baustein der mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen im Rahmen der am 8. Juni 2010 verkündeten „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ (s. Anlage 1). Die Finanzvolumina, die für eine Entschuldung / Teilentschuldung der kommunalen Liquiditätskredite bewegt werden müssen, sind gewaltig. Andererseits sind diese Kredite existent, sie müssen bedient werden und drohen weiter anzusteigen, wenn keine effektiven Gegenmaßnahmen getroffen werden. Es bedarf daher einschneidender, langfristig angelegter und nachhaltiger Maßnahmen, die einerseits nicht nur die bestehenden Liquiditätskredite begrenzen und absenken, sondern gleichzeitig auch den drohenden Aufbau von neuen Liquiditätskreditverpflichtungen nach Möglichkeit verhindern.

Als Bestandteil der Reformagenda wurde daher am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Vereinbarung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ unterzeichnet (s. Anlage 2). Der Entschuldungsfonds wird nach dieser Vereinbarung zum 1. Januar 2012 gegründet. Jede Kommune entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Der Vertragsabschluss für einen Beitritt muss spätestens zum 31. Dezember 2013 erfolgt sein.

Der KEF-RP soll den Kommunen helfen, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite in einer Gesamthöhe von rund 4,6 Mrd. Euro deutlich zu reduzieren. Der Fonds soll ein maximales Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinslasten zu vermindern (aufgrund der Systematik der Einheitskasse weisen die Ortsgemeinden keine Kredite zur Liquiditätssicherung aus; maßgeblich für eine Teilnahme am KEF-RP sind hier die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009). Die Finanzierung des Fonds ist zu einem Drittel (1,275 Mrd. Euro) von den Kommunen selbst (z.B. durch Einsparungen im Haushalt, Steuer- oder Umlageerhöhungen etc.) zu leisten, ein weiteres Drittel wird aus dem kommunalen Finanzausgleich aufgebracht und stammt somit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie, das letzte Drittel kommt aus dem Landeshaushalt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Liquiditätskredite regional und strukturell höchst unterschiedlich verteilt sind. In vielen Fällen wird mit dem KEF-RP eine weitestgehende Entschuldung erreicht werden können, in anderen Fällen wird dies nicht gelingen, sondern es wird lediglich eine Abmilderung der Verschuldungsentwicklung erzielt werden können. Insgesamt ist der KEF-RP ein wichtiges Instrument, das bei konsequenter Ausgestaltung und Anwendung eine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzsituation gerade dann bewirken kann, wenn die Maßnahmen des KEF-RP von einer nachhaltigen Bewusstseinsänderung sowohl in der Kommunal- und Landespolitik als auch in der Bundespolitik begleitet werden. Die Instrumente des KEF-RP (kommunale Konsolidierungsmaßnahmen und Entschuldungshilfen) sind allein nicht hinreichend, einen dauerhaften Haushaltsausgleich sicherzustellen. Sie sind aber ein wichtiger Schritt, dem weitere Schritte folgen müssen.

2. Verfahren

2.1 Verfahren zur Beteiligung am KEF-RP

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltsrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über eine Teilnahme am KEF-RP. Bei einem unausgeglichenen Haushalt gebietet § 93 Abs. 4 GemO, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Die Teilnahme am KEF-RP und die damit verbundenen hohen Entschuldungshilfen aus Mitteln des Landeshaushalts und des kommunalen Finanzausgleichs stellen hierzu ein wirkungsvolles Instrument dar, dessen Effekte durch alternative, ausschließlich eigene Konsolidierungsanstrengungen der betroffenen Kommunen nur schwer erzielbar sein werden. Dies ist bei der Ausübung des gemeindlichen Ermessens im Rahmen der Teilnahmeentscheidung zu beachten.

Zur Beteiligung an dem Entschuldungsprogramm wird zwischen der jeweiligen Kommune und dem Land ein individueller Konsolidierungsvertrag entsprechend dem Muster 2 geschlossen. Der Konsolidierungsvertrag beinhaltet insbesondere die Konsolidierungsmaßnahmen, mit denen die Kommune ihren Drittelanteil am KEF-RP aufbringt. Für die Anbahnung von Teilnahmegesprächen genügt die formlose Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde.

Vor Abschluss eines Konsolidierungsvertrages durch das jeweilige Vertretungsorgan der Kommune ist ein entsprechender Beschluss des Rates bzw. des Kreistages erforderlich. Damit soll die Bedeutung des Entschuldungsprojekts betont und die politische Akzeptanz für die im Konsolidierungsvertrag festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen zum Ausdruck kommen.

Der Beitritt zum KEF-RP durch Vereinbarung eines Konsolidierungsvertrages ist bis 31. Dezember 2013 möglich. Sofern der Konsolidierungsvertrag eine Nachholung der erforderlichen Konsolidierungsbeiträge vorsieht, kommt auch ein rückwirkender Beitritt in Betracht.

In den Jahren 2012 und 2013 besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines befristeten niederschweligen Einstiegsangebotes (vgl. Nr. 3.1.3).

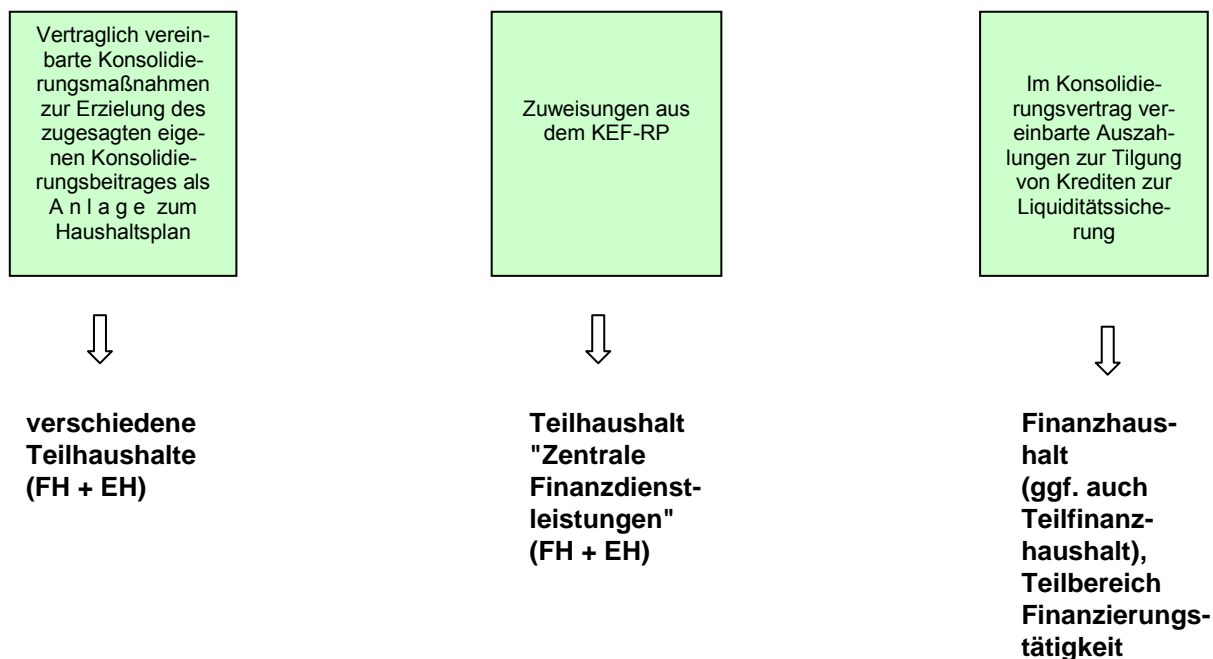
Das Land wird beim Abschluss des Konsolidierungsvertrages durch die zuständige Aufsichtsbehörde vertreten. In den Fällen, in denen die Jahresleistung des KEF-RP (vgl. Muster 2, § 2 Abs. 1) einen Betrag von 2 Mio. Euro übersteigt, holt die Aufsichtsbehörde vor Vertragsschluss das Einvernehmen des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur sowie des Ministeriums der Finanzen ein.

2.2 Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP

An das Verfahren zur Beteiligung am KEF-RP, das mit dem Abschluss eines Konsolidierungsvertrages gemäß Muster 2 endet, schließt sich das Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP an, dessen einzelne Verfahrensschritte nachfolgend näher beschrieben werden. Aufgrund der Erfahrungen aus den ersten Jahren der Umsetzung soll der Vollzug des KEF-RP auf mögliche Verfahrensvereinfachungen hin überprüft werden.

2.2.1 Aufnahme und Darstellung aller im Zusammenhang mit der Teilnahme am KEF-RP anfallenden Geschäftsvorfälle im Haushaltsplan der Kommune

Die am KEF-RP teilnehmende Kommune hat alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen, deren finanzielle Auswirkungen auf die Einzahlungen und Auszahlungen - und ggf. Erträge und Aufwendungen - der jeweiligen Planungsjahre in ihren Haushaltsplan - erforderlichenfalls über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes - und die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung (Konsolidierungsergebnis) aufzunehmen und nachvollziehbar darzustellen (weitere Details hierzu siehe unter Nummer 3.3):



2.2.2 Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO, Beantragung der Zuweisung aus dem KEF-RP und Vorlage des Konsolidierungsnachweises

Zusammen mit der Vorlage der Haushaltssatzung nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO beantragt die am KEF-RP teilnehmende Kommune für das jeweilige Haushaltsjahr eine Zu-

weisung aus dem KEF-RP bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. Muster 3 „Bewilligungsantrag“). In ihrem Zuweisungsantrag hat die Kommune zu erklären und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass in dem Haushaltsplan alle nach § 2 Abs. 2 und 3 des Konsolidierungsvertrages zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen und das Konsolidierungsergebnis in allen Haushaltsjahren dargestellt sind.

Gleichzeitig ist eine tabellarische Übersicht, ergänzt um eine graphische Darstellung, als Anlage beizufügen, aus der sich die bisherige und voraussichtlich künftige Entwicklung der Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu den Bilanzstichtagen ab 31. Dezember 2009 für den Haushaltsplanungszeitraum ergibt (siehe Muster 5 „Darstellung des Konsolidierungspfades“).

Entsprechendes gilt für die Gebietskörperschaften, die von der Möglichkeit der Inanspruchnahme des befristeten niederschweligen Einstiegsangebotes Gebrauch machen.

[Exkurs: Entschuldungsfonds und Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Von dem Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF-RP bleiben die Haushaltsprüfung und haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unberührt. Die Teilnahme der Kommune am KEF-RP ist von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des Haushaltes zu berücksichtigen, ebenso die positive oder negative finanzwirtschaftliche Entwicklung der Kommune.

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer (oftmals deutlichen) Verbesserung insbesondere des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss der Einfluss der Zuweisung aus dem KEF-RP bei der Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune berücksichtigt werden. Im Rahmen einer an Sinn und Zweck des § 93 Abs. 4 GemO orientierten Auslegung der Bestimmungen für den Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GemHVO müssen diese Regelungen für die Teilnehmer am KEF-RP wie folgt lauten bzw. verstanden werden:

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO:

"(2) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn:

- 1. ...*
- 2. im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind, als auch die mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken".*

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO:

- 1. ...*
- 2. in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, soweit die Auszahlungen*

zur planmäßigen Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind, als auch die mit der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken".

Die neue Definition des Haushaltsausgleichs für die Empfänger der Zuweisungen aus dem KEF-RP muss ferner auch bei den kommunalaufsichtlichen Stellungnahmen im Rahmen der Gewährung von Zweckzuweisungen Berücksichtigung finden: Die Überschüsse, die durch den KEF-RP entstehen, stehen nicht zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung, sondern sind für die Finanzierung der Tilgung (zweck-) gebunden.]

2.2.3 Prüfung des Antrages der Kommune

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde prüft den Antrag der Kommune auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP für das jeweilige Haushaltsjahr insbesondere darauf hin,

- ob und inwieweit für das betreffende Haushaltsjahr ein Bedarf für die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP besteht. Grundlage dieser aufsichtsbehördlichen Prüfung sind die Angaben in der von der Kommune ihrem Zuweisungsantrag beizufügenden Übersicht über die Entwicklung der Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten,
- ob in dem von der kommunalen Vertretungskörperschaft beschlossenen Haushaltsplan alle nach § 3 des geschlossenen Konsolidierungsvertrages zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Einzahlungen und Auszahlungen der jeweiligen Haushaltsjahre dargestellt sind und
- ob der Nachweis über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorvorjahr erbracht ist (s. hierzu unter 2.2.4).

In Abhängigkeit vom Ergebnis ihrer Prüfung entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Antrag der Kommune auf die Gewährung einer Zuweisung aus dem KEF-RP für das jeweilige Haushaltsjahr und veranlasst die fristgerechte Auszahlung.

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Zuweisungsantrages der Kommune soll parallel zur Prüfung der von ihr nach § 97 Abs. 1 Satz 1 GemO vorzulegenden Haushaltssatzung und dem dazugehörigen Haushaltsplan nebst Anlagen erfolgen.

2.2.4 Prüfung der Konsolidierungsnachweise durch die Aufsichtsbehörde

Gemäß § 5 des Konsolidierungsvertragsmusters hat die am KEF-RP teilnehmende Kommune über die Vertragslaufzeit ihre Aufsichtsbehörde zum 30. November eines jeden Jahres für das Vorjahr über die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen und die dabei in jedem Einzelfall tatsächlich erzielten Konsolidierungsbeiträge und Konsolidierungsergebnisse zu informieren (Konsolidierungsnachweis).

Auf der Grundlage des von der teilnehmenden Kommune zu führenden und vom Ortsbürgermeister / Bürgermeister / Oberbürgermeister bzw. Landrat zu unterzeichnenden

Konsolidierungsnachweises prüft die Aufsichtsbehörde, ob die teilnehmende Kommune ihre für das Vorjahr vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt hat und dabei die vereinbarten Konsolidierungsbeiträge und Konsolidierungsergebnisse erzielt wurden.

Im Hinblick auf die Regelung unter § 3 Abs. 2 des Konsolidierungsvertragsmusters wird der Klarheit halber darauf hingewiesen, dass es zur Anerkennung von alternativen Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des KEF-RP als Änderung der ursprünglichen Vereinbarung des Einvernehmens mit der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bezüglich § 4 des Konsolidierungsvertragsmusters wird darauf hingewiesen, dass ausgebliebene Konsolidierungserfolge - sei es, weil eine oder mehrere Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden oder umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen nicht zu dem erwarteten Konsolidierungserfolg geführt haben - nur durch höher erzielte Konsolidierungserfolge bei anderen im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Maßnahmen kompensiert werden können. Ein Haushaltsjahr übergreifendes Bonus-Malus-System besteht nicht. Es obliegt der Aufsichtsbehörde im Einzelfall zu entscheiden, ob und unter welchen Maßgaben sie eine Einigung über einen "nachträglichen Ausgleich" mit der teilnehmenden Kommune herbeiführt. Allerdings spricht nichts dagegen, kassenwirksam bereits eingetretene Konsolidierungserfolge durch die Realisierung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen eines Jahres auf zukünftige Jahre „vorzutragen“, sofern die Konsolidierungserfolge den kommunalen Konsolidierungsbeitrag übersteigen. Ausgeschlossen ist dagegen ein planmäßiges „Vortragen“ und zukünftiges „Nachholen“ von geschuldeten Konsolidierungsbeiträgen.

Wenn in einem vergangenen Haushaltjahr der geschuldete und veranschlagte kommunale Konsolidierungsbeitrag teilweise nicht realisiert werden konnte und deshalb mit der Aufsichtsbehörde eine „Nachholung“ vereinbart wird, kommt eine Rückforderung der für dieses Haushaltsjahr bereits bewilligten und ausgezahlten Entschuldungshilfe zunächst nicht in Betracht. Die Aufsichtsbehörde hat allerdings nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob Konsequenzen im Hinblick auf die neu beantragte Bewilligung zu ziehen sind. Ein teilweiser Aufschub der Bewilligung der neuen Entschuldungshilfe bis zum Nachweis der nachträglichen Realisierung der ausgebliebenen Konsolidierungsbeiträge ist dann in Erwägung zu ziehen, wenn begründete Zweifel an dem Erfolg der Nachholung bestehen.

Mit der Feststellung, dass die teilnehmende Kommune im Vorjahr im Ergebnis den vertraglich vereinbarten Konsolidierungsbeitrag und das erforderliche Konsolidierungsergebnis erzielt hat, ist das Zuwendungsverfahren für das Vorjahr abgeschlossen. Wird dagegen im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungsnachweises von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die teilnehmende Kommune im Vorjahr im Ergebnis ihren vertraglich vereinbarten Konsolidierungsbeitrag nicht erzielt hat oder das Konsolidierungsergebnis nicht realisiert wurde, so sind von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der in § 4 des Konsolidierungsvertrages genannten Handlungsalternativen (Vereinbarung eines nachträglichen Ausgleichs, einmalige Vertragsaussetzung für ein Jahr, Kündigung des Vertrags) die geeigneten Konsequenzen zu ziehen. Im Falle der Aussetzung des Konsolidierungsvertrages wird die Teilnahme am KEF-RP für ein Jahr außer Kraft gesetzt, so dass in diesem Jahr die Gewährung einer Entschuldungshilfe nicht in Betracht kommt.

2.3 Verfahren für die technische Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz und Landeshaushaltsgesetz

2.3.1 Abwicklung des KEF-RP im Landesfinanzausgleichsgesetz

Die Mittel des KEF-RP, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bereit gestellt werden, sind als allgemeine Finanzausgleichsleistungen geplant. Hierzu soll im Landesfinanzausgleichsgesetz der § 7 um eine Nummer 7 ergänzt werden.

2.3.2 Abwicklung des KEF-RP im Landeshaushalt

Im Landeshaushalt soll ein neues Kapitel 20 26 eingerichtet werden, aus dem heraus sowohl die Mittel des Landes als auch die des kommunalen Finanzausgleichs verausgabt werden.

2.3.3 Abwicklung des KEF-RP (Bewirtschaftung)

Die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Mittel (Landesmittel und Mittel des kommunalen Finanzausgleichs) werden zur Mittelbewirtschaftung dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur übertragen. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur reicht die Mittel seinerseits an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) weiter. Dort werden die Auszahlungen an die teilnehmenden Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte vorgenommen. Die Auszahlungen an die teilnehmenden verbandsfreien Gemeinden, Verbands- und Ortsgemeinden erfolgen durch die jeweilige Kreisverwaltung. Hierfür meldet die jeweilige Kreisverwaltung ihren Mittelbedarf bei der ADD in den Jahren 2012 und 2013 an. Ab dem Jahr 2014 sollen nur Änderungen gemeldet werden. Nicht benötigte Mittel werden ab 2014 zum 31.12. des Jahres zurück gegeben.

Es ist nicht vorgesehen, auch den von den teilnehmenden Kommunen aufzubringenden Drittelanteil an der Finanzierung des KEF-RP im Landeshaushalt zu vereinnahmen. Dieser Drittelanteil ist vielmehr ausschließlich im Kommunalhaushalt zu veranschlagen, zu erwirtschaften und zweckentsprechend zu verwenden.

2.4 Zeitplan für Umsetzung des KEF-RP

Ab dem 2. Quartal 2011:

- Abstimmung von Leitfaden und Mustern zum KEF-RP mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Informationsveranstaltungen für die Kommunalaufsicht zur Anwendung des Leitfadens
- Beginn Gespräche zwischen Kommunen und der Kommunalaufsicht zur Vorbereitung der individuellen Konsolidierungsverträge

Ab dem 3. Quartal 2011:

- Erörterung und Beschlussfassung innerhalb der Kommunen auf der Grundlage der ausgehandelten Vertragsentwürfe
- Vertragsunterzeichnungen unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen des Entschuldungsfonds (notwendige Regelungen in LFAG und LHG)
- Beratung und Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen in Ministerrat und Parlament

Am 1. Januar 2012:

- Inkrafttreten bereits unterzeichneter Konsolidierungsverträge. Auch für Verträge, die im Rahmen der zweijährigen Einstiegsphase erst später unterzeichnet werden, kommt ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 in Betracht, wenn die erforderlichen Konsolidierungsbeiträge und -ergebnisse nachgeholt werden.

Am 31. Dezember 2013:

- Letzter Termin für eine Vertragsunterzeichnung

Am 31. Dezember 2026:

- Ende des Entschuldungsprogramms

3. Inhaltliche Anforderungen

Die am KEF-RP teilnehmenden Kommunen erbringen zum einen mit Hilfe vereinbarter Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ihren eigenen Konsolidierungsbeitrag in Höhe eines Drittels der Jahresleistungen des Entschuldungsfonds, zum anderen verwirklichen sie mit dem zweckentsprechenden Einsatz der Entschuldungshilfen das angestrebte Konsolidierungsergebnis einer entsprechenden Reduzierung der Liquiditätskreditbelastungen. Beides, die Aufbringung des eigenen Anteils (Konsolidierungsbeitrag) und die Realisierung des Konsolidierungsergebnisses, ist notwendige Voraussetzung für die dauerhafte Teilnahme am KEF-RP.

3.1 Konsolidierungsbeitrag

3.1.1 Höhe des kommunalen Konsolidierungsbeitrags

Die am KEF-RP teilnehmenden Kommunen müssen ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang ausschöpfen, dass jeweils ein Drittel der Jahresleistung des Entschuldungsfonds, also ein Betrag von insgesamt bis zu 85 Mio. Euro, durch kommunale Konsolidierungsanstrengungen (geringere Auszahlungen bzw. zusätzliche Einzahlungen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen) aufgebracht wird. Der individuelle Anteil der einzelnen Kommune errechnet sich auf der Grundlage des jeweiligen Bestandes an Liquiditätskrediten zum 31. Dezember 2009 (bzw. bei Ortsgemeinden des jeweiligen Bestandes an Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009) nach Maßgabe der unten als Muster 1 beigefügten Beispielsrechnung.

3.1.1.1 Ausgangsdaten (Liquiditätskreditbestände bzw. Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber den Verbandsgemeinden zum 31. Dezember 2009)

Bei den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden sind maßgeblich für die Teilnahme am KEF-RP und in der Folge für die Bestimmung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags die Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2009, die - unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände - für den Kernhaushalt der teilnehmenden Kommune aufgenommen wurden. Unabhängig vom Kreditgeber finden die Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Rahmen der Einheits- bzw. der Sonderkasse für deren Mandanten - hierzu gehören insbesondere die Ortsgemeinden, Zweckverbände, Sondervermögen, sonstige Unternehmen und Einrichtungen - aufgenommen wurden, keine Berücksichtigung. Sie zählen nicht zur Liquiditätskreditbelastung des Trägers der Einheits- bzw. Sonderkasse.

Die so ermittelten Kredite zur Liquiditätssicherung müssen durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein; es dürfen insbesondere keine Vorfinanzierungen von Investitionsauszahlungen, von bereits bewilligten Investitionszuwendungen oder von Entgelten und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen enthalten sein.

Bei den Ortsgemeinden sind anstelle der Liquiditätskredite die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde unter Berücksichtigung von Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde maßgeblich. Dies gilt auch, wenn deren Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2009 keine Kredite zur Liquiditätssicherung hatte.

Es bleibt abzuwarten, ob sich alle Körperschaften zu einer Teilnahme am KEF-RP entschließen. So könnten z. B. die Stadt Sinzig (Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2009: 740.000 Euro) oder die Verbandsgemeinde Linz am Rhein (Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2009: knapp 2.000.000 Euro) von einer Teilnahme absehen, insbesondere, wenn die Kredite zur Liquiditätssicherung dort zwischenzeitlich „aus eigener Kraft“ getilgt wurden bzw. getilgt werden können. Im Übrigen existieren 100 hauptamtlich geführte Gemeinden und Gemeindeverbände, die am 31. Dezember 2009 keine Kredite zur Liquiditätssicherung hatten und deshalb regelmäßig am Entschuldungsfonds nicht teilnehmen werden.

3.1.1.2 Zielgrößen

Nach Vorliegen der entsprechenden Angaben steht für alle Kommunen fest, wie hoch der Betrag der Zuweisung aus dem KEF-RP ausfällt, welche Summe als kommunaler Konsolidierungsbeitrag zu leisten ist und auf welchen Betrag sich die erforderliche Mindesttilgung pro Jahr errechnet.

Beispiel:

Zum 31. Dezember 2009 hatte eine Stadt 12 Mio. Euro Kredite zur Liquiditätssicherung. Ihr Anteil am KEF-RP beläuft sich über 15 Jahre auf 9.391.200 Euro (78,26 v. H. des Ausgangsbetrages), der zu 7.512.960 Euro (80 v. H.) für die Tilgung und zu

1.878.240 Euro (20 v. H.) zur Finanzierung der Zinsen verwendet werden soll. Pro Jahr müsste die Stadt demnach mindestens 500.864 Euro tilgen. Sie hat jährlich 208.693 Euro als Konsolidierungsbeitrag zu erwirtschaften. Nach Ablauf des KEF-RP wäre die Stadt rechnerisch noch mit 4.487.040 Euro Krediten zur Liquiditätssicherung belastet.

3.1.2 Realisierung des Konsolidierungsbeitrags durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen

Kommunale Selbstverwaltung beinhaltet die Verantwortung und Verpflichtung jeder kommunalen Gebietskörperschaft, den gesetzlichen Haushaltszielen und -grundsätzen nachzukommen. Hierzu gehören auch Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung für die in finanzielle Schieflage geratenen und mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen. Eine geordnete Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Generationengerechtigkeit machen den Abbau der bestehenden sowie die Vermeidung zukünftiger Liquiditätskreditverpflichtungen unabdingbar. Hierzu tragen die von den teilnehmenden Kommunen in eigener Zuständigkeit freiwillig zu erbringenden Konsolidierungsmaßnahmen maßgeblich bei.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet die teilnehmende Kommune selbst, durch welche Maßnahmen sie ihren Drittelanteil an der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds aufbringt. Dies kann durch Einsparungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben, durch Einsparungen im Bereich der Pflichtaufgaben im Wege einer wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung oder durch Einnahmeverbesserungen erfolgen. Auch finanzschwache Kommunen sollen sich dazu entscheiden können, erfolgreich präventiv wirkende Sozialprojekte fördern oder durchführen zu können. Eine schematische Rangfolge besteht nicht, vielmehr sollte unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Vordergrund stehen. Die Aufsichtsbehörde kann der Kommune ergänzende Vorschläge unterbreiten. Dabei sollen auch die Ergebnisse der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof und die Gemeindeprüfungsämter berücksichtigt werden.

Mit der Einrichtung des KEF-RP am 1. Januar 2012 und seinem Vollzug soll ein wesentlicher Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen Kredite zur Liquiditätssicherung erreicht werden. Zur Realisierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags kommen daher grundsätzlich nur Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden. Ausnahmsweise können von der Aufsichtsbehörde für die Aufbringung des Konsolidierungsbeitrags auch bereits vor der Teilnahme am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 begonnene Maßnahmen zugelassen werden, wenn dadurch eine frühere Konsolidierung gefördert wurde.

Die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden sich regelmäßig über den gesamten Programmzeitraum von 15 Jahren erstrecken. Im Sinne eines effizienten und sowohl für die teilnehmende Kommune als auch das Land möglichst transparenten und einfachen Verfahrens sollte von einer Vielzahl von - im Vergleich zum Haushaltsvolumen - betragsmäßig geringen Maßnahmen möglichst abgesehen und eine Beschrän-

kung auf einen Katalog besonders wirksamer Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen. Dabei ist es erforderlich, dass die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen möglichst konkret beziffer- und nachvollziehbar sind. Die nachfolgende Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, nennt hierzu eine Reihe besonders geeigneter Maßnahmen. Die Letztentscheidung über Art und Ausmaß der Konsolidierungsmaßnahmen - sowohl auf der Auszahlungs- als auch auf der Einzahlungsseite - liegt in der Verantwortung der kommunalen Gremien.

3.1.2.1 Maßnahmen auf der Auszahlungsseite

- Ersatzlose Schließung von Dauerzuschussbetrieben (freiwillige kommunale Einrichtungen, die ständig nicht kostendeckend arbeiten, wie z. B. ältere Schwimmbäder).
- Rückführung oder Streichung der jährlichen Zuschüsse an Dritte (z. B. Kultur- und Sportbereich).
- Liquidation von Beteiligungsgesellschaften, die jährlich auf kommunale Betriebskostenzuschüsse oder Verlustausgleichsleistungen angewiesen sind.
- Sonstige nachhaltige Maßnahmen, bei denen die erwarteten und später tatsächlich realisierten Minderauszahlungen in belastbarer Weise ohne großen Verwaltungs- und Mittelaufwand feststellbar sind.

3.1.2.2 Maßnahmen auf der Einzahlungsseite

- Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer, mindestens auf das Niveau der entsprechenden Ortsgrößenklasse der Flächenländer.

[Exkurs zur Grundsteuer B

Einmal unterstellt, die Konsolidierungsmaßnahmen würden insgesamt über eine Erhöhung der Grundsteuer B realisiert, so ließe sich der finanzielle Umfang der gemeindeindividuellen Konsolidierungsmaßnahmen zusammenfassend und vergleichend über alle Teilnehmer am KEF-RP (mit Ausnahme der Gemeindeverbände) auf eine einfache und kompakte Weise betrachten. Dabei zeigt sich, dass bei der Zugrundelegung einer Erhöhung der Grundsteuer B auf das Maximum des Ist-Aufkommens der Grundsteuer B nach Ortsgrößenklassen in den Flächenländern (siehe Anlage 3) die Finanzierung der kommunalen Finanzierungsanteile nahezu vollständig dargestellt werden kann.

Zu beachten ist allerdings, dass die erzielbaren Mehraufkommen mit den erforderlichen Konsolidierungsbeiträgen wahrscheinlich nicht synchron laufen würden, d. h. teilnehmende Gemeinden mit vergleichsweise geringen Krediten zur Liquiditätssicherung würden bei einer entsprechenden Erhöhung der Grundsteuer B einen zu hohen Konsolidierungsbeitrag erzielen, während bei teilnehmenden Gemeinden mit hohen Krediten zur Liquiditätssicherung eine entsprechende Erhö-

hung der Grundsteuer B kaum ausreichen würde, den erforderlichen Konsolidierungsbeitrag zu erzielen.]

- Anderweitige Steuererhöhungen (z.B. Hundesteuer).
- Einführung neuer Abgaben (z.B. Zweitwohnungsteuer, Fremdenverkehrsabgabe, Kulturförderabgabe/Bettensteuer).
- Überprüfung der nach Gebührenrahmen bemessenen Verwaltungsgebühren.
- Überprüfung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen.
- Anhebung der Verbandsgemeinde- bzw. der Kreisumlage.
- Verkauf von kommunalem Vermögen und Anteilen an wirtschaftlichen Unternehmen (z.B. kommunale Unternehmen, Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke, vermietete Wohnhäuser), sofern nach § 79 GemO zulässig und die Veräußerung nicht nachweislich unwirtschaftlich ist bzw. nicht die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährdet und keine Auflage der Aufsichtsbehörde zur vorrangigen Verwendung der Verkaufserlöse besteht.
- Sonstige nachhaltige Maßnahmen, deren erwartete und später tatsächlich realisierte Konsolidierungseffekte in belastbarer Weise ohne großen Verwaltungs- und Mittelaufwand feststellbar sind.

3.1.2.3 Weitere beispielhaft aufgeführte Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzsituation, deren Auswirkungen allerdings im Rahmen des KEF-RP z. T. nur eingeschränkt quantifizierbar sind

- Personalwirtschaftliche Maßnahmen
Der Personalbestand ist einer aufgabenkritischen Prüfung mit dem Ziel einer dauerhaften Reduzierung des Personalaufwands je Einwohner zu unterziehen.
- Transferleistungen
Zuweisungen und Zuschüsse (sowohl für laufende als auch für investive Zwecke) sind hinsichtlich ihrer Art und Höhe kritisch mit dem Ziel einer Reduzierung oder gar Aufgabe bisheriger Leistungen zu überprüfen.
- Wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen
Sondervermögen, Eigen- und Beteiligungsunternehmen sowie sonstige Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde sind auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Entsprechend § 85 Abs. 3 GemO sollen die wirtschaftlichen Unternehmen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde erbringen und verstärkt zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Daher ist zu prüfen, inwiefern eine Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt bzw. eine Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse und Verlustausgleichsleistungen aus dem Haushalt dauerhaft erfolgen kann.

- **Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen**
Die Gemeinde muss die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen überprüfen. Organisatorische Veränderungen oder die Optimierung des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen zu reduzieren.
- **Kreditmanagement**
Bei der Aufnahme von Krediten sind Optimierungsmöglichkeiten, z.B. ein verbessertes Kreditmanagement am Geld- und Kapitalmarkt oder die Gründung von Darlehensgemeinschaften bzw. die Anbindung an bestehende Darlehensgemeinschaften zu prüfen und zu verwirklichen.
- **Pflichtaufgaben**
Der Rechnungshof weist in seinen regelmäßig erscheinenden Kommunalberichten darauf hin, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotentiale vorhanden sind. Daher sind auch hier intensive Konsolidierungsmaßnahmen dringend geboten und sowohl die Infrastruktur als auch das Leistungsangebot der demographischen Entwicklung anzupassen.
- **Freiwillige Leistungen**
Es ist zu überprüfen, inwieweit der bisherige Umfang der freiwilligen Leistungen einschließlich der diesbezüglich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen reduziert werden kann. Grundsätzlich sind die Aufwendungen und Auszahlungen unter Beachtung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auf die Erfüllung von unabweisbaren Verpflichtungen zu beschränken.
- **Investitionen**
Neue Investitionen sollen sich auf unabweisbare oder rentierliche Vorhaben beschränken und sind ggf. zeitlich zu strecken.
- **Beschaffungswesen**
Wahl der wirtschaftlichsten Finanzierungs- (Kauf, Miete, Leasing) und Beschaffungsart (z.B. Plattformen nutzen wie www.vergabe.rlp.de) bei Beschaffungen.
- **Überprüfung der Sitzungsgelder, Fraktionszuwendungen, Aufwandsentschädigungen und Verfügungsmittel.**

Zur Förderung des Konsolidierungsprozesses wird die Einführung von standardisierten Kennzahlenvergleichen (Benchmarking, „Lernen vom Besten“) durch die teilnehmende Kommune empfohlen. Durch einen Kennzahlenvergleich können zum einen Konsolidierungsreserven identifiziert werden. Zum anderen kann der Konsolidierungsnachweis ergänzt und plausibel gemacht werden.

3.1.3 Möglichkeit der Inanspruchnahme eines befristeten niederschweligen Einstiegsangebotes

Für Kommunen, denen es schwer fällt, die geforderten Konsolidierungsbeiträge in den Jahren 2012 und 2013 in voller Höhe zu erbringen, besteht in dem genannten Zeitraum

ausnahmsweise die Möglichkeit einer Teilnahme am KEF-RP mit einem bis zu einem Sechstel reduzierten kommunalen Konsolidierungsbeitrag. Voraussetzung hierfür ist ein Liquiditätskreditbestand von mehr als 1.350 Euro je Einwohner (Stand 31. Dezember 2009) und das Überschreiten einer Bagatellgrenze für den Stand der Liquiditätskredite (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) von mehr als 600.000 Euro.

Bei einer Inanspruchnahme dieses niederschweligen Einstiegsangebots werden die Zuweisungen aus dem KEF-RP in entsprechendem Umfang gekürzt und zur Hälfte (Drittelanteil des Landes) als zinsloses Darlehen ausgereicht, während die andere Hälfte (Drittelanteil aus dem kommunalen Finanzausgleich) als Zuweisung gewährt wird. Ab dem Jahr 2014 ist der Konsolidierungsbeitrag dann in voller Höhe zu erbringen; entsprechend werden ab diesem Zeitpunkt auch die Zuweisungen aus dem KEF-RP vollständig und als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt.

Die Rückzahlung der für das Jahr 2012 und 2013 gewährten Darlehen wird zu gleichen Teilen mit den Zuweisungen aus dem KEF-RP für das Jahr 2014 und für das Jahr 2015 verrechnet.

3.2 Konsolidierungsergebnis

Mit den Entschuldungshilfen aus dem KEF-RP, zu denen die teilnehmenden Kommunen mit ihren individuellen Konsolidierungsbeiträgen per Saldo ein Drittel beisteuern, soll im Ergebnis eine entsprechende Verminderung der Belastungen der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände durch Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus aufgelaufenen Liquiditätskrediten erreicht werden. Dabei wird pauschal davon ausgegangen, dass von den gewährten Zuwendungen aus dem KEF-RP ein Anteil von 80 v. H. auf die Tilgungsverpflichtungen und ein Anteil von 20 v. H. auf die Zinsverpflichtungen entfällt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von den teilnehmenden Kommunen im Rahmen ihrer jährlichen Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen. Im Regelfall hat daher die teilnehmende Kommune den Nachweis zu führen, dass sie in dem betreffenden Haushaltsjahr ihren Bestand an Liquiditätskrediten mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP vermindert hat.

Soweit in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin die Mindest-Nettotilgung nicht realisiert werden konnte, ist darzulegen und zu begründen, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden.

3.3 Auswirkungen im Haushalt

3.3.1 Darstellung und Nachweis des Konsolidierungsbeitrags und des Konsolidierungsergebnisses

- Darstellung und Nachweis der Zuweisung aus dem KEF-RP und der kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen
Die jährliche Zuweisung in Höhe von zwei Dritteln des Jahresanteils am KEF-RP (ein Drittel originäre Landesmittel und ein Drittel Mittel des kommunalen Finanzausgleichs) ist jeweils dem Posten 2 des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes - Konto 4132, Sonstige allgemeine Zuweisungen - zuzuordnen. Die kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen finden ihren Niederschlag in den Posten 1 bis 42 der Finanzrechnung und ggfls. in Posten 1 bis 16 der Ergebnisrechnung.
- Darstellung und Nachweis der Liquiditätskredittilgung
Die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung bildet sich regelmäßig in Posten 49 der Finanzrechnung ab. Bei Ortsgemeinden müssen sich die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde entsprechend verringern.

3.3.2 Konflikt: KEF-RP und Haushaltsausgleich

Eine (Netto-) Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung setzt in der Finanzrechnung einen Nachweis mindestens bei Posten 49 (und darüber hinaus auch bei Posten 50) und entweder einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) oder einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) voraus.

Es wird Kommunen geben, die weder einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) noch einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten 43) erreichen werden und die folglich eine Tilgung nicht werden leisten können.

Unabhängig vom KEF-RP ist es Aufgabe der Kommunalaufsicht, auf positive Salden hinzuwirken. Dies wird insbesondere für kreisfreie Städte und Landkreise - u. a. aufgrund der im Einzelfall stark schwankenden Gewerbesteuer - nicht leicht. Es ist deshalb im Einzelfall nicht überraschend, wenn die jährlichen Schwankungen der Gewerbesteuer (netto) - für Landkreise: zeitlich nachgelagert der Kreisumlage - die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP z. T. um ein Vielfaches übersteigen. Hinzu kommt die Dynamik der Sozial- und Jugendhilfe. M. a. W.: Das, was eine Kommune an zusätzlichen Mitteln aus dem KEF-RP erhält, kann unter Umständen durch gewöhnliche konjunkturelle Schwankungen der Ein- und Auszahlungen mehr als aufgezehrt werden.

3.3.3 Darstellung des Konsolidierungspfades bis 31. Dezember 2026

Es ist unerlässlich, für jede einzelne Kommune zum einen den Konsolidierungspfad nach dem rechnerischen "Soll" und zum anderen nach dem tatsächlichen "Ist" darzustellen und jährlich fortzuschreiben. Anhand der Abweichung zwischen "Soll" und "Ist" wird eine Erfolgskontrolle des KEF-RP möglich; die Höhe der Abweichung kennzeichnet zusätzlichen Handlungsbedarf.

Der Soll-Ist-Vergleich ist in einem standardisierten Verfahren anhand weniger Daten ohne großen Aufwand leistbar (siehe Muster 5 „Darstellung des Konsolidierungspfades“).

Gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn (unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren) der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Vor diesem Hintergrund ist von den Kommunen zu fordern, die planmäßige Tilgung ihrer bereits bestehenden Investitionskredite bis zum 31. Dezember 2026 darzustellen. Dies kann gleichzeitig ein Einstieg in ein verbessertes Kredit- und Zinsmanagement sein, insbesondere auch, wenn ein Durchschnittszins für die gesamte Verschuldung der Kommune berechnet wird (vgl. Punkt C.5 der „Gemeinsamen Erklärung“ in Anlage 2).

4. Muster

Muster 1 „Ermittlung der Höhe des individuellen Konsolidierungsbeitrags“

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz				
		Laufzeit 15 Jahre mit der Möglichkeit, beim einem Beitritt zum 1.1.2013 nur 14 Jahre oder bei einem Beitritt zum 1.1.2014 nur 13 Jahre der Laufzeit in Anspruch zu nehmen.	Beitritt zum 1.1.2013 mit Nachholung der Beträge aus 2012	Beitritt zum 1.1.2014 mit Nachholung der Beträge aus 2012 und 2013
1. Ermittlung der Gesamt- und der Jahresleistung				
Dem KEF-RP fließen 15 Jahre lang jährlich 85 Mio. € jeweils vom Land, aus dem kommunalen Finanzausgleich und von den KEF-Teilnehmern zu. Pro Jahr ergeben sich 255 Mio. €, über 15 Jahre ergeben sich 3.825.000.000 Euro.				
Bezogen auf den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009 in Höhe von landesweit 4.887.662.084 Euro ergibt sich für die Summe der Teilnahmebeträge folgender Anteil (in v		78,26	78,26	78,26
Berechnung für die Gebietskörperschaft:				
Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009		122.700.000	122.700.000	122.700.000
Gesamtleistung (= 78,26 v. H. des Standes zum 31.12.2009)		96.025.020	96.025.020	96.025.020
Jahresleistung (1/15 der Gesamtleistung)		6.401.668	6.858.930	7.386.540
- 1/3 vom Land		2.133.889	2.286.310	2.462.180
- 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich		2.133.889	2.286.310	2.462.180
- 1/3 Konsolidierungsbeitrag des Teilnehmers		2.133.889	2.286.310	2.462.180
2. Mindest-Nettotilgung				
Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Tilgungsanteil beträgt 76,46 v. H. und wird aus Grü		76.820.016	76.820.016	76.820.016
jährlicher Mindest-Tilgungsbetrag (netto)		5.121.334	5.487.144	5.909.232
3. Zinsbetrag				
Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Zinsanteil beträgt 23,54 v. H. und wird aus Gründen		19.205.004	19.205.004	19.205.004
jährlicher Zinsbetrag		1.280.334	1.371.786	1.477.308
4. Zusammenfassung				
Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009		122.700.000	122.700.000	122.700.000
Tilgungsbetrag über 15 Jahre		76.820.016	76.820.016	76.820.016
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>		62,61	62,61	62,61
rechnerische Restschuld am 31.12.2026		45.879.984	45.879.984	45.879.984
verminderter Tilgungsbetrag über 14 Jahre		71.698.682	X	X
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>		58,43		
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026		51.001.318		
verminderter Tilgungsbetrag über 13 Jahre		66.577.347	X	X
<i>nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.</i>		54,26		
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026		56.122.653		

Muster 2 „Konsolidierungsvertrag“

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion /
die Kreisverwaltung

und

der Ortsgemeinde / der Verbandsgemeinde / der verbandsfreien Gemeinde / der großen kreisangehörigen Stadt / der kreisfreien Stadt / dem Landkreis (teilnehmende Kommune).....
vertreten durch
.....

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden“ zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf Euro. *[Zusätzliche Sonderregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens: In den Jahren 2012 und 2013 beläuft sich die Jahresleistung abweichend auf Euro jährlich.]*

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens Euro (Konsolidierungsbeitrag). *[Zusätzliche Sonderregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens: In den Jahren 2012 und 2013 beträgt der Konsolidierungsbeitrag abweichend ein Sechstel und beläuft sich in diesem Zeitraum auf mindestens Euro jährlich.]*

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in

besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 **Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

(Beispiel:

Schließung von Dauerzuschussbetrieben:

Die teilnehmende Kommune schließt ab dem Jahr 2012 das Hallenbad XY; Konsolidierungsanteil 100.000 Euro jährlich.

Anhebung der Steuerhebesätze:

Die teilnehmende Kommune hebt ab dem Jahre 2012 ihre Grundsteuer B um 30 Punkte an; Konsolidierungsanteil 40.000 Euro jährlich.

Einführung einer Zweitwohnungsteuer:

Die teilnehmende Kommune führt ab dem Jahre 2012 eine Zweitwohnungsteuer ein; Konsolidierungsanteil 30.000 Euro jährlich.)

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4 **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der

teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 / 2013 / 2014 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht aus-

nahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

**Ort, Datum,
vertretende Landesbehörde**

**Ort, Datum,
teilnehmende Kommune**

.....
**Landrat,
Präsident der ADD**

.....
**Ortsbürgermeister,
Bürgermeister,
Oberbürgermeister,
Landrat**

Muster 3 „Bewilligungsantrag“

Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde
--

Ort, Datum

**Antrag
auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds
Rheinland-Pfalz (KEF-RP)**

Betreff: - Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“
- Konsolidierungsvertrag vom _____

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angabe der Verbandsge- meinde und des Landkreises)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Geldinstitut)
Auskunft erteilt	Telefon / E-Mail
.....

2. Maßnahme

Gewährung einer Entschuldungshilfe nach den Regeln des KEF-RP in Höhe von zwei Dritteln der auf den Antragsteller entfallenden Jahresleistung gemäß § 2 Abs. 1 des Konsolidierungsvertrages. *[Zusätzliche Sonderregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens für die Jahre 2012 und 2013: Die Entschuldungshilfe wird zur Hälfte als Zuweisung und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt.]*

2.1 Haushaltsjahr für das die Hilfe beantragt wird:

2.2 Beantragter Betrag:

3. Anlagen

3.1 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltsplan des Jahres, für das die Hilfe beantragt wird.

3.2 Aktuelle Darstellung des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens.

3.3 Anlage über die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen und -leistungen zum Jahresabschluss des dem begünstigten Haushaltsjahr vorvergangenen Haushaltsjahr.

Bezüglich der Ist-Angaben zu Nummern 3.2 und 3.3 wird versichert, dass die angegebenen Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 des Konsolidierungsvertrages) realisiert, der vereinbarte Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages) erwirtschaftet und das dargestellte Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages) erzielt wurde.

Ort, Datum,

.....
Ortsbürgermeister / Bürgermeister / Oberbürgermeister / Landrat

Muster 4 „Bewilligungsbescheid“

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort, Datum

Anschrift des Zuweisungsempfängers

Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Betreff: Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz – KEF-RP“

Bezug: (1.) Antrag vom _____
(2.) Konsolidierungsvertrag vom _____

1. Bewilligung

Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) und den Leitfaden „Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) sowie den o. g. Konsolidierungsvertrag bewillige ich Ihnen

für das Haushaltsjahr _____

eine Zuweisung in Höhe von _____ Euro

(in Worten: _____ Euro)

[Sonderregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens für die Jahre 2012 und 2013:

und

ein zinsloses Darlehen in Höhe von _____ Euro

(in Worten: _____ Euro)]

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die bewilligte Entschuldungshilfe dient zur Verminderung der Belastungen der am KEF-RP teilnehmenden Kommune aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Im Regelfall sollen die gewährten Mittel zusammen mit dem eigenen kommunalen Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 des Konsolidierungsvertrages den Zuweisungsempfänger in die Lage versetzen, seinen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf ihn entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern.

3. Finanzierungsart/-höhe und Berechnungsgrundlage

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet).

66,66 v. H. von _____ Euro (Jahresleistung) = _____ Euro (Zuweisung)

[Alternativregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens für die Jahre 2012 und 2013:

Die Entschuldungshilfe wird nach den Regeln des KEF-RP in Form einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetrag in Höhe von zwei Dritteln der auf die teilnehmende Kommune entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Konsolidierungsvertrages gewährt (auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet) und hälftig als Zuweisung sowie als zinsloses Darlehen gewährt.

66,66 v. H. von _____ Euro (Jahresleistung) = _____ Euro (davon 50 v. H. als Zuweisung in Höhe _____ Euro und 50 v. H. als zinsloses Darlehen in Höhe vonEuro.)]

4. Auszahlung / Rückzahlung des zinslosen Darlehens

Die Auszahlung der Entschuldungshilfe erfolgt zum 15. August 20 .

[Sonderregelung im Falle der Inanspruchnahme des niederschweligen Einstiegsangebots gemäß Nr. 3.1.3 des Leitfadens für die Jahre 2012 und 2013:

Die Rückzahlung des zinslosen Darlehens wird zum 15. August des übernächsten Jahres fällig und mit den für jenes Jahr bewilligten Zuweisungen aus dem KEF-RP verrechnet.]

5. Nebenbestimmungen

5.1 Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1

5.1.2

5.2 Soweit unter Nr.5.1 dieses Bewilligungsbescheids, in dem Konsolidierungsvertrag, der Rahmenvereinbarung und dem Leitfaden keine speziellen Regelungen getroffen sind, finden die Nummern 1.1, 2, 5.2, 5.3, 8 und 9 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) gemäß Teil II/Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Anwendung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei (Bezeichnung und Anschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im (Angabe der Bekanntmachungsform, z. B. „Internet unter ...“) aufgeführt sind.

Unterschrift

Muster 5 „Darstellung des Konsolidierungspfades“

Gemeinde ...					
Gemeinde	2012	2013	...	2025	2026
Ziel-Größe	50.338.994	48.137.502	...	21.719.598	19.518.106
Ist-Größe	60.000.000	62.000.000			

Erläuterungen

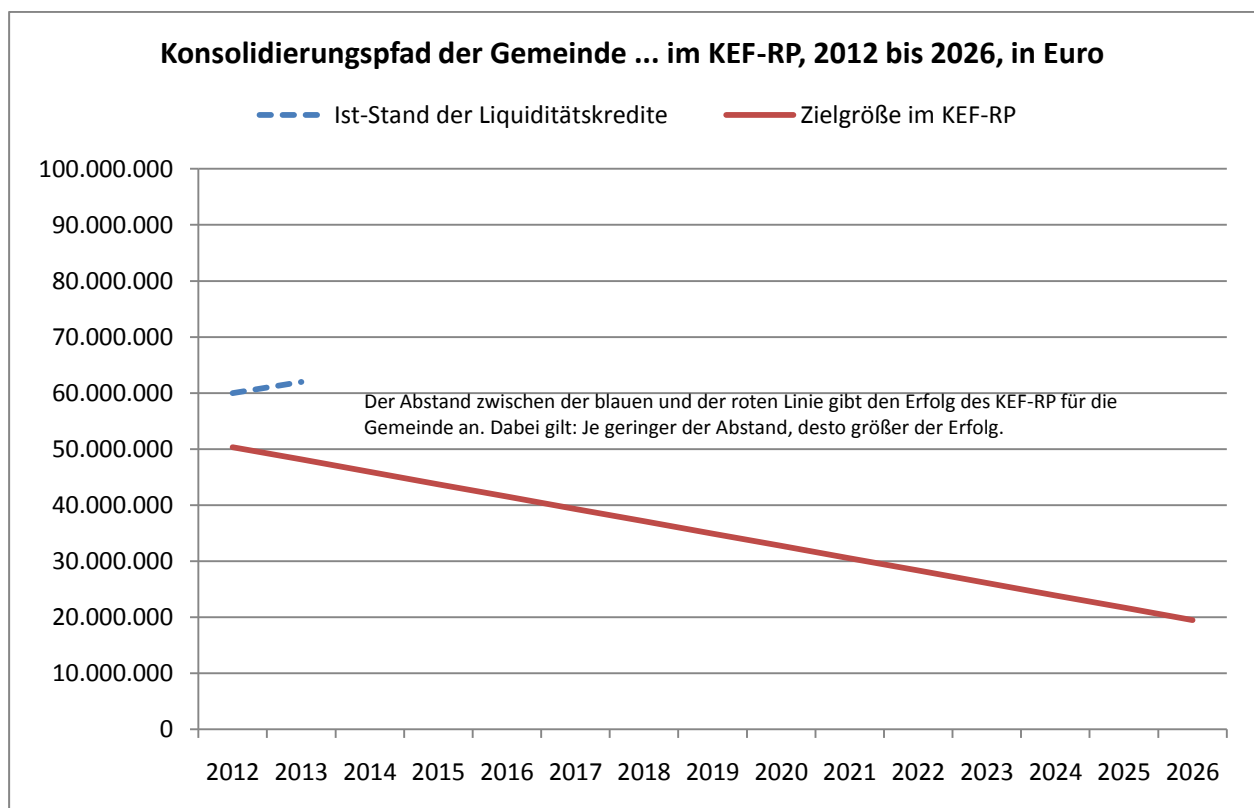
Ziel-Größe:

Die Daten werden für alle KEF-RP-Teilnehmer einmalig vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur zusammengestellt und bleiben unverändert. Im ersten Jahr der Teilnahme am KEF-RP wird der im KEF-RP gebildete Teilnahmebetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt, der sodann für die weiteren Jahre um die sich ergebende Mindesttilgung verringert wird.

Ist-Größe:

Die Werte für den jeweiligen tatsächlichen Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung sind von der Gemeinde jährlich einzutragen und von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Anhand der beiden Datenreihen Ziel-Größe und Ist-Größe ist eine grafische Gegenüberstellung möglich.



5. Anlagen

Anlage 1 - Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen

Anlage 2 - Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz und der rheinland-pfälzischen Landesregierung vom 22. September 2010 zum KEF-RP

Anlage 3 - Übersicht über die Realsteuerhebesätze 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.

STAATSKANZLEI

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

MINISTERIUM DER FINANZEN

Mainz, 08.06.2010

www.rlp.de

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Monika Fuhr
Sprecherin der Landesregierung
Telefon 06131 16-4720
Telefax 06131 16-4091

Christoph Gehring
Stellvertretender Sprecher
der Landesregierung
Telefon 06131 16-4712
Telefax 06131 16-4666
pressestelle@stk.rlp.de

Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Tischvorlage zur Pressekonferenz

Kommunalfinanzen Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen

am Dienstag, 08. Juni 2010, 12.00 Uhr

Stresemannsaal

mit

Kurt Beck, Ministerpräsident

Karl Peter Bruch, Minister des Innern und für Sport

Dr. Carsten Kühl, Minister der Finanzen

Monika Fuhr, Sprecherin der Landesregierung

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Hintergrundinformationen für die Presse

A. Bisherige Unterstützung der Kommunen durch das Land

Während in den meisten anderen Ländern die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs im laufenden Jahr niedriger sein werden als im Vorjahr - zum Teil sogar deutlich -, kommt es in Rheinland-Pfalz aufgrund des gesetzlich verankerten Stabilisierungsfonds zu einer Zunahme der Leistungen um rund 17 Mio. €.

Damit setzt Rheinland-Pfalz seine kommunalfreundliche und bundesweit beispielgebende Politik fort.

- Im Juni 2004 wurde mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen das so genannte Konnexitätsprinzip in die Landesverfassung eingefügt und im März 2006 durch ein bundesweit beispielhaftes Ausführungsgesetz kommunalfreundlich konkretisiert.

- Mit Hilfe des bundesweit einmaligen Stabilisierungsfonds greift das Land Rheinland-Pfalz seit 2007 glättend in die kommunale Finanzausstattung ein. Mit dem Stabilisierungsfonds garantiert das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden per Gesetz ein konstant wachsendes Volumen der Finanzausgleichsmasse.

- Der Vollzug des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) ist im Rahmen des Sonderprogramms des Landes „Für unser Land: Arbeitsplätze sichern – Unternehmen unterstützen – nachhaltig investieren“ in Rheinland-Pfalz besonders gelungen. Das Land hat schnell und unbürokratisch gehandelt, die Erfolge auf dem Arbeitsmarkt belegen dies eindrucksvoll.

B. Geplante Maßnahmen für die zukünftige Unterstützung der Kommunen durch das Land

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

1. Sofortmaßnahmen

Als Sofortmaßnahme bietet das Land den Kommunen seine Unterstützung beim Kreditmanagement an. Konkret geht es um die nachfolgend skizzierten Einzelmaßnahmen:

Beratung zur Optimierung des Kreditmanagements: Das Kreditreferat des Finanzministeriums weitet sein Beratungs- und Informationsangebot für die Finanzverantwortlichen in den Kommunen weiter aus. Dadurch gelangen aktuelle und nicht von kommerziellen Interessen geleitete Informationen über den Kreditmarkt direkt an die Verantwortlichen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Zinsgarantie: Das Land bietet interessierten Kommunen eine Zinsgarantie an, mit der die Kommunen vom Land entschädigt werden, sofern die Geldmarktzinsen über 3,5% steigen. Diese Garantie wird insgesamt für einen Kreditbedarf von maximal einer Milliarde Euro ausgesprochen und gilt für vier Jahre. Von dieser Maßnahme zu begünstigende Kredite müssen zu einem Stichtag valuiert werden. Diese Kredite müssen variabel verzinslich sein und sollen eine Referenz zum 6-Monats-Euribor haben. Werden mehr als eine Milliarde Euro Kredite für die Zinssicherung gemeldet, entscheiden Dringlichkeitsmaßstäbe (z.B. der Liquiditätskreditbestand je Einwohner zum Stichtag 31.12.2009) über die Höhe der Zuteilung der Zinssicherung.

Verlängerung der Laufzeiten von Liquiditätskrediten: Befristet bis 31.12.2012 wird seitens der Kommunalaufsicht die Möglichkeit eröffnet, die Laufzeit von neu aufzunehmenden Liquiditätskrediten auf bis zu 10 Jahre festzulegen. Eine weitere Konkretisierung dieser Einzelmaßnahme wird mit den kommunalen Spitzenverbänden kurzfristig erörtert werden.

Einrichtung einer Finanzagentur: Das Land bietet umfassende und sofortige Hilfe zur Gründung einer Finanzagentur an. Deren Aufgabe wäre zunächst die professionelle und gebündelte Bewirtschaftung der kommunalen Liquiditätskredite mit dem Ziel bestmöglicher und planbarer Konditionen.

2. Kurzfristige Maßnahmen

Neben den Sofortmaßnahmen ist die kurzfristige Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2011 geplant. Die Landesregierung beabsichtigt, im kommunalen Finanzausgleich mehrere Maßnahmen umzusetzen, um die Verteilung von Schlüsselzuweisungen an die Erfordernisse der aktuellen Finanzsituation anzupassen.

Eine progressive Finanzausgleichsumlage: Die Finanzausgleichsumlage, die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft zahlen müssen, wird progressiv ausgestaltet und dadurch leicht erhöht. Das Mehraufkommen wird zur Stärkung der Schlüsselzuweisungen B 2 verwendet.

Stärkung der allgemeinen Zuweisungen für Kommunen mit hohem Finanzbedarf und niedriger Finanzkraft (Schlüsselzuweisung B 2): Die Schlüsselzuweisungen A werden durch eine Absenkung des Schwellenwertes zugunsten der Schlüsselzuweisungen B 2 etwas gesenkt. Die Schlüsselzuweisungen B 2 kommen jenen Kommunen zugute, deren Finanzbedarf (z.B. durch überdurchschnittliche hohe Sozialleistungen) größer ist als ihre Finanzkraft.

Anpassung der Nivellierungssätze bei der Grundsteuer: Die Nivellierungssätze bei der Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft werden bei der Grundsteuer wieder an den Landesdurchschnitt angepasst. Der Nivellierungssatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert.

Stärkung des Soziallastenansatzes: Der Soziallastenansatz, dessen Empfänger nahezu alle kreisfreien Städte und einige wenige Landkreise sind, wird erhöht. Darüber hinaus erfolgt innerhalb des kreisangehörigen Raumes eine leichte Anpassung des Verteilungsschlüssels für die Schlüsselzuweisungen B 2. Mit beiden Maßnahmen sollen die kommunalen Sozialhilfeträger unterstützt werden.

Als weitere kurzfristige Maßnahme ist im Landeshaushaltsgesetz 2011 eine **Erhöhung des Anteils der allgemeinen Zuweisungen im KFA** geplant. Damit wird eine langjährige Forderung der kommunalen Seite um ein weiteres Stück erfüllt.

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Die Landesregierung strebt im Haushalt 2011 einen Anteil von 63% der allgemeinen Zuweisungen im KFA an, während er im Haushalt 2008 noch 60% betrug. Die westdeutschen Flächenländer zeigen im Durchschnitt nur eine Quote von nur 57%.

Im Vergleich zum Haushalt 2010 erhöhen sich die allgemeinen Zuweisungen durch die kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen also um knapp 57 Mio. Euro.

Die Erhöhung der allgemeinen Zuweisungen wird im Einzelnen finanziert durch

einen Aufwuchs der Verstetigungssumme (Stabilisierungsfonds) um 1%, also 17,5 Mio. Euro

eine progressive Staffelung der Finanzausgleichsumlage, wodurch deren Aufkommen um 7,5 Mio. Euro ansteigt. Eine progressive Staffelung der Finanzausgleichsumlagepflicht berücksichtigt die Finanzkraft der Kommunen noch besser als der bisherige lineare Tarif.

eine Absenkung des Schwellenwertes der Schlüsselzuweisung A, so dass 12,9 Mio. Euro bereit gestellt werden; hierdurch leistet die Ebene der Ortsgemeinden ihren Beitrag zur Finanzierung der gestiegenen Sozillasten;

eine Kürzung der Zweckzuweisungen um 18,9 Mio. Euro.

3. Mittel- bis langfristige, tiefgreifende Maßnahmen

Neben den Sofortmaßnahmen und den kurzfristig möglichen Maßnahmen sollen auch Maßnahmen eingeleitet werden, die nur mittel- oder langfristig umsetzbar sind.

Kommunal- und Verwaltungsreform: Die Kommunal- und Verwaltungsreform mit neuer Aufgabenverteilung und in neuen Gebietsstrukturen ermöglicht eine effizientere, langfristig kostengünstigere Aufgabenwahrnehmung. Nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase wird es deshalb auf eine intensive und nachhaltige Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform ankommen.

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Große Reform des kommunalen Finanzausgleichs/Eröffnung von Entschuldungsperspektiven: Nach Inkrafttreten des Landesfinanzausgleichsgesetzes am 1. Januar 2000 ist nun eine umfassende Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs geboten. Aufgabe der Reform wird es sicherlich auch sein, den Ausgleich für Belastungen aus der Jugend- und Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Finanzkraft tragfähig auszugestalten. Ein fundiertes wissenschaftliches Gutachten wird Entscheidungshilfe geben.

Um die Kommunalfinanzen nachhaltig zu sichern, bedarf es neben der richtigen Weichenstellung für die Zukunft im Rahmen einer Neujustierung des kommunalen Finanzausgleichs der Abtragung der aufgelaufenen Schulden aus der Vergangenheit. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, in welchem Umfang das Land Entschuldungshilfen leisten kann, beispielsweise über die Einrichtung einer Finanzagentur, die einen bestimmten Anteil der kommunalen Liquiditätskredite unter Vereinbarung von Konsolidierungsaufgaben in ihr Portfolio übernimmt – nicht nur zur zentralisierten und effizienten Bewirtschaftung, sondern auch zur Entschuldung. Ein solches solidarisches Entschuldungsprogramm würde allerdings die einvernehmliche Zustimmung der drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz erfordern, eine intensive Analyse der zu entschuldenden Kommunalhaushalte und die Erarbeitung von Konsolidierungsverträgen, die zwischen dem Land und den einzelnen Kommunen zu schließen sind. Nicht zuletzt müssen Freiräume im Landeshaushalt und im KFA geschaffen werden.

4. Unterstützung der Kommunen auf Bundesebene

Das Land wird neben der Fortsetzung der Verstetigungspolitik für die Kommunalfinanzen durch den Stabilisierungsfonds auch nach wie vor die kommunalen Interessen auf Bundesebene unterstützen.

Verzicht auf Steuersenkungen: Angesichts der aktuellen Finanzsituation ist eine weitere Absenkung von Steuereinnahmen des Landes ebenso wie eine weitere Absenkung von Steuereinnahmen der Kommunen unverantwortlich. Die jüngst zu Lasten der Kommunen beschlossenen Steuersenkungen sind zu kompensieren.

STAATSKANZLEI

Mainz, 08.06.2010

Gewerbsteuer/Gemeindefinanzkommission: Anstelle des Wegfalls der Gewerbesteuer setzt sich das Land für ihre Revitalisierung bei Absenkung der Steuersätze und für eine Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer ein. Ziel ist es, die Kommunen unabhängiger vom Konjunkturverlauf zu machen und die Finanzkraft zu erhöhen

Übernahme von Finanzierungsverantwortung durch den Bund: Im Rahmen der Gemeindefinanzkommission fordert die Landesregierung nachdrücklich eine dynamisierte Übernahme der Finanzierungsverantwortung für Sozialleistungen durch den Bund. Dies bedeutet im Ergebnis die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den finanzintensiven Sozialleistungen wie vor allem für die Kosten der Unterkunft und Heizung, für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, für die Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe.

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

(KEF-RP)

Gemeinsame Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
und der
rheinland-pfälzischen Landesregierung



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Präambel

Die Kommunen sind erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz und bilden die Grundpfeiler der öffentlichen Daseinsvorsorge. Eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung setzt leistungsfähige kommunale Gebietskörperschaften voraus. Aufgrund struktureller Probleme, sowie als Folge der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich die Finanzlage vieler Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch dramatisch verschlechtert, so dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung stimmen in dem Ziel überein, die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommunen zu verbessern und mittel- bis langfristig wiederherzustellen. Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf es nachhaltiger, zukunftsgerichteter Maßnahmen, aber auch eines Abbaus der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Altschulden), die aufgrund der Zins- und Tilgungsverpflichtungen die Kommunalhaushalte dauerhaft belasten. Dieser Prozess muss möglichst bald in Gang gesetzt werden, um einen weiteren und sich beschleunigenden Kreditanstieg zu vermeiden, der insbesondere bei steigendem Zinsniveau zu erwarten ist.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vereinbart die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden deshalb die Einrichtung eines „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP), aus dem über einen Zeitraum von 15 Jahren betroffenen Kommunen Entschuldungshilfen zu einer maßgeblichen Verringerung ihrer bestehenden Liquiditätskreditbelastungen geleistet werden. Der KEF-RP soll mit Mitteln von jährlich bis zu rd. 260 Mio. Euro, also insgesamt mit bis zu 3,9 Mrd. Euro ausgestattet werden, die jeweils zu einem Drittel vom Land aus dem allgemeinen Landeshaushalt, von der kommunalen Solidargemeinschaft aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und von den teilnehmenden Kommunen aufgebracht werden.

A. Ausgangslage

Die Haushalts- und Finanzsituation der öffentlichen Haushalte insgesamt und auch die der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Die Ursachen für die zum Teil desolate Finanzlage sind vielschichtig und bei allen drei Gebietskörperschaftsebenen – Bund, Land und Gemeinden – zu suchen. Neben den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (in 2009 sank das Aufkommen der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen um fast 18 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum) liegen die Hauptursachen für die finanzielle „Schieflage“ in den hohen und dynamisch wachsenden Sozialausgaben, einem fehlenden finanziellen Ausgleich sowie gesetzgeberisch verursachten Steuermindereinnahmen.

Die finanzielle Belastung zeigt sich insbesondere an der besorgniserregenden Zunahme der Verschuldung aus Krediten zur Liquiditätssicherung, die seit einigen Jahren von zahlreichen Kommunen nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt, sondern zur Finanzierung von Haushaltsdefiziten verwendet werden müssen. Hierbei sind in Einzelfällen Kreditvolumina entstanden, die von den betreffenden Kommunen allein nicht mehr maßgeblich zurückgeführt werden können. So erreichten die Liquiditätskreditverpflichtungen zum 31. Dezember 2009 einen Stand von rund 4,6 Mrd. Euro, allein in 2009 betrug die Zunahme über 900 Mio. Euro.

Um dieser dramatischen Entwicklung entgegen zu wirken, sind gemeinsame, nachhaltig angelegte und solidarische Anstrengungen sowohl des Landes Rheinland-Pfalz als auch seiner kommunalen Gebietskörperschaften notwendig, die den Abbau der gesamten Liquiditätskreditverpflichtungen unterstützen.

B. Einrichtung eines Entschuldungsfonds

Angesichts der oben beschriebenen Entwicklung der kommunalen Liquiditätskreditbelastungen bedarf es eines solidarischen Maßnahmenprogramms, welches alle Ebenen fordert, langfristig angelegt ist und verbindliche Konsolidierungsaufgaben einfordert, um seine Wirkung zu entfalten und nachhaltig erfolgreich zu sein.

1. Langfristig:

Der Entschuldungsfonds wird zum 1. Januar 2012 gegründet und für die Dauer von 15 Jahren bis zum 31. Dezember 2026 betrieben.

2. Konsolidierend:

Es ist geplant, die Liquiditätskreditvolumina zum Stand 31. Dezember 2009 (4,6 Mrd. Euro) aller partizipierenden Kommunen um zwei Drittel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein Tilgungsbedarf in Höhe von maximal 3,1 Mrd. Euro, zuzüglich Zinsen (bei 3% im Durchschnitt der 15 Jahre) höchstens 3,9 Mrd. Euro, also ein Schuldendienst von jährlich rund 260 Mio. Euro. Für den Landeshaushalt und den kommunalen Finanzausgleich bedeutet dies einen jährlichen Aufwand von jeweils bis zu rund 85 Mio. Euro. Die teilnehmenden Kommunen tragen im Regelfall ein weiteres Drittel zur Bedienung des Kapitalsdienstes für den jeweils eingebrachten Kreditbetrag bei.

Damit ein erfolgreicher Abbau von Altschulden durch den KEF-RP nicht durch den gleichzeitigen Aufbau von Neuschulden konterkariert wird, die Hilfen zur Entlastung bei den kommunalen Altschulden also nachhaltig wirken, müssen die eingeforderten Konsolidierungsmaßnahmen von Bund, Land und Kommunen nicht nur tiefgreifend, sondern auch dauerhaft sein. Nur so wird ein nachhaltiger Erfolg des Programms gewährleistet.

3. Alle Ebenen fordernd:

- 3.1 Der Bund soll kostenintensive Standards in allen kommunalen Aufgabenbereichen überprüfen, zusätzliche Finanzierungsverantwortung für die von ihm gesetzten Sozialstandards übernehmen bzw. die kommunalen Aufgaben- und Ausgabenstandards reduzieren und von weiteren Steuersenkungen absehen. Die Landesregierung wird sich hierfür inner- und außerhalb der von der Bundesregierung einberufenen Gemeindefinanzkommission auch durch Gesetzesinitiativen nachdrücklich einsetzen.
- 3.2 Das Land wird als Bestandteil seiner „Reformagenda zur Verbesserung der kommunalen Finanzen“ und auf der Basis dieser Vereinbarung zum 1. Januar 2012 den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) einrichten, mit eigenen Mitteln zu einem Drittel finanzieren und langfristig betreiben. Aufgabe des Fonds wird sein, den partizipierenden Kommunen jährliche Zuweisungen zum Kapitaldienst für die Liquiditätskredite zu leisten und die zur Finanzierung dieser Zuweisung notwendigen Mittel zu vereinnahmen. Der Fonds wird den teilnehmenden Kommunen helfen, die Höhe ihrer Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.
- 3.3 Die kommunale Solidargemeinschaft wird den Entschuldungsfonds zu ca. einem Drittel aus dem kommunalen Finanzausgleich finanzieren, indem jährlich bis zu rund 85 Mio. Euro dem Entschuldungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Um unter den gegenwärtigen Annahmen über die Entwicklung der Einnahmen zu gewährleisten, dass die Finanzausgleichsmasse (abzüglich der Zuweisungen an den Entschuldungsfonds) nicht unter das Niveau des Jahres 2010 sinkt, wird der Landesbeitrag im Rahmen einer Vorfinanzierung im Jahr 2012 maximal 103 Mio. Euro und in 2013 und 2014 je 76 Mio. Euro betragen, während der KFA-Beitrag im Jahr 2012 maximal 67 Mio. Euro und in 2013 sowie 2014 je 94 Mio. Euro betragen wird. In den Folgejahren bleibt die Maximalrate bei 85 Mio. Euro für das Land und den KFA.
- 3.4 Die partizipierenden Kommunen werden sich im Rahmen individuell zu vereinbarenden Konsolidierungsaufgaben verpflichten, tiefgreifende eigene Konsolidierungsanstrengungen zu unternehmen, um die Ausgabe zu senken, die Einnahmen zu stärken und damit im Regelfall Finanzmittel für den Entschuldungsfonds von bis zu ca. einem Drittel aufzubringen.

Die Drittelbeiträge des Landeshaushalts, des kommunalen Finanzausgleichs und der partizipierenden Kommunen fließen in den Fonds, der die Entschuldungshilfen an die partizipierenden Kommunen nach Maßgabe der Konsolidierungsverträge in der vertraglich vereinbarten Höhe leistet, solange die zugesagten kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen erfüllt werden. Um eine Kalkulation von weitgehend stabilen Annuitäten über die Laufzeit des Entschuldungsfonds zu ermöglichen, ist ein frühzeitiger Beitritt der Kommunen zur Teilnahme am Fonds erforderlich. Der Vertragsabschluss für einen Beitritt muss spätestens zum 31. Dezember 2013 erfolgt sein.

Die Unterzeichner sind sich bewusst, dass die Entlastungswirkungen des Entschuldungsfonds zwischen den Kommunen unterschiedlich ausfallen werden, weil die Verteilung der Belastungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung zwischen den Kommunen höchst unterschiedlich ist. Eine Gleichverteilung der Entlastung je Einwohner wird nicht angestrebt. Verteilungsmaßstab ist der Anteil der Kredite (Altschulden) zur Liquiditätssicherung einer Kommune an der Landessumme (Stand: 31. 12. 2009). Die Entnahme des kommunalen Solidarbeitrags aus dem KFA soll die Gebietskörperschaftsgruppen nicht einseitig benachteiligen.

Die Entwicklungen im Rahmen des „Kommunalen Entschuldungsfonds“ werden jährlich in der Finanzausgleichskommission erörtert und geprüft.

C. Konsolidierungsmaßnahmen der teilnehmenden Kommunen

Jede Kommune entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ob und inwieweit sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Im Falle der Beteiligung wird die Umsetzung der im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen durch die zuständige Kommunalaufsicht begleitet. Dabei helfen auch jährlich zu erstattende Berichte der Kommunen. Die Konsolidierungsvereinbarungen finden bei der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht Berücksichtigung.

Zur Teilnahme am Entschuldungsfonds ist ein Ratsbeschluss erforderlich, der die Zustimmung zu den Maßnahmen des Konsolidierungsvertrages beinhaltet. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind hierbei einzeln aufzuführen und zu konkretisieren. Vereinbarte Maßnahmen können durch andere Maßnahmen nur betragsgleich kompensiert werden. Bei der Ausgestaltung der Konsolidierungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass Hilfeleistungen der kommunalen Solidargemeinschaft und des Landes in dem vorgesehenen Umfang nur dann vertretbar sind, wenn die hilfeschuchenden Kommunen selbst alle eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1. Für jeden einzelnen Konsolidierungsvertrag ist eine Einzelfallprüfung des Landes (ISM unter Beteiligung der Kommunalaufsicht und in Abstimmung mit dem FM) unumgänglich. Die Kommunalaufsicht begleitet auch die Umsetzung der Konsolidierungsaufgaben. Die beteiligten Kommunen veröffentlichen ihren Konsolidierungsvertrag und das jährliche Prüfungsergebnis der Kommunalaufsicht auf Ihrer Homepage im Internet und als Anlage an den Haushaltsplan.
2. Die Konsolidierungslinien sollen aufgrund unterschiedlicher Problemlagen je nach Körperschaftsgruppe zwar für alle Beteiligten spürbar sein, werden aber unterschiedliche Maßnahmen umfassen müssen.
3. Für die notwendigen Konsolidierungsanstrengungen gelten folgende allgemeine Anforderungen bzw. Bedingungen:
 - a) Die eigenen Ertragsquellen (insbesondere Abgaben und Umlagen) müssen ausgeschöpft werden. Bezüglich der Ausgestaltung der Realsteuerhebesätze ist zumindest eine Orientierung am Bundesdurchschnitt der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe geboten.
 - b) Es ist der Nachweis zu führen, dass Vermögensveräußerungen (z.B. kommunale Unternehmen, Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke, vermietete Wohnhäuser) nach strengem Maßstab nicht möglich oder unwirtschaftlich sind bzw. die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährden.
 - c) Bezüglich der Aufnahme von Krediten sind Optimierungsmöglichkeiten (verbessertes Kreditmanagement am Geld- und Kapitalmarkt, Darlehensaufnahme über Darlehensgemeinschaften) zu prüfen und umzusetzen.
 - d) Die Aufwendungen und Auszahlungen müssen sich unter Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auf die Erfüllung unabweisbarer Verpflichtungen beschränken.
 - e) Neue Investitionen müssen sich auf unabweisbare Vorhaben beschränken und sind ggf. zeitlich zu strecken.
 - f) Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sind auf den unabweisbar notwendigen Bedarf zu beschränken.
 - g) Im Bereich des Energiemanagements sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.
4. Nicht konnexitätsrelevante Mehrbelastungen sind möglichst zu vermeiden. Sie dürfen das Konsolidierungsergebnis der teilnehmenden Kommunen nicht schmälern.

5. Die teilnehmenden Kommunen legen Kennzahlen für ihren Haushalt vor („benchmarking“), und zwar mindestens zu
- den Einnahmen aus Realsteuern in Euro je Einwohner,
 - den Sozialausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Schulausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Personalausgaben nach Arten in Euro je Einwohner,
 - den Zinsausgaben in v. H. der Schulden und in Euro je Einwohner,
 - dem Finanzierungssaldo.
6. Bestimmungen über die Konsequenzen einer Nichterfüllung der Konsolidierungsvereinbarungen sind Bestandteil der individuellen Verträge.

D. Appell

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung Rheinland-Pfalz stimmen überein, dass bei allen Beteiligten - bei den teilnehmenden Kommunen, der dortigen Bürgerschaft, der kommunalen Familie und dem Land Rheinland-Pfalz - enorme Kraftanstrengungen notwendig sind, um die Neuverschuldung zurück zu führen und die zusätzlich für den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) erforderlichen finanziellen Mittel bereit zu stellen. Als Beitrag zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz und im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit sind diese Maßnahmen aber notwendig. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung appellieren daher an alle betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die Chancen dieses Programms zu nutzen.

Mainz, 22. September 2010

für den
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz


Bürgermeister Heinz-Joachim Höfer

für den
Landkreistag Rheinland-Pfalz


Landrat Dr. Winfried Hirschberger

für den
Städtetag Rheinland-Pfalz


Oberbürgermeister Jens Beutel

für das
Land Rheinland Pfalz


Ministerpräsident Kurt Beck

Realsteuerhebesätze 2009 der Gemeinden in Rheinland-Pfalz in v. H.
- Gewogene Durchschnittshebesätze nach Ortsgrößenklassen -

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern)	Deutsch- land	Flächen- länder	Rhein- land- Pfalz
Grundsteuer A			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	277	277	287
50 000 - 100 000	305	305	271
100 000 - 200 000	291	292	299
Zusammen	278	284	289
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	282	282	288
1 000 - 3 000	318	318	285
3 000 - 5 000	310	310	280
5 000 - 10 000	307	307	288
10 000 - 20 000	290	290	277
20 000 - 50 000	276	276	231
50 000 - 100 000	250	250	270
Zusammen	298	298	284
Gemeinden insgesamt	297	297	285
Grundsteuer B			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	362	362	371
50 000 - 100 000	406	406	366
100 000 - 200 000	442	420	384
Zusammen	503	457	377
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	313	313	318
1 000 - 3 000	327	327	320
3 000 - 5 000	324	324	316
5 000 - 10 000	324	324	323
10 000 - 20 000	331	331	325
20 000 - 50 000	354	354	305
50 000 - 100 000	389	389	340
Zusammen	347	347	320
Gemeinden insgesamt	401	379	337
Gewerbsteuer			
Kreisfreie Städte			
20 000 - 50 000	345	345	403
50 000 - 100 000	386	386	395
100 000 - 200 000	414	410	402
Zusammen	438	436	401
Kreisangehörige Gemeinden			
unter 1 000	301	301	346
1 000 - 3 000	329	329	350
3 000 - 5 000	325	325	341
5 000 - 10 000	332	332	356
10 000 - 20 000	334	334	354
20 000 - 50 000	365	365	348
50 000 - 100 000	401	401	395
Zusammen	354	354	351
Gemeinden insgesamt	387	383	367